



II-7655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/53-4/92

3421 IAB

1992 -11- 12

ZU 3501 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Parfuss und Genossen vom 22.9.1992, Zl. 3501/J-NR/92,
"Stufenführerschein"]

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"In welcher Form wird vom Führerscheinbesitzer tatsächlich ein Fahrpraxisnachweis zu erbringen sein ?"

Die Voraussetzung für die Erlangung einer unbeschränkten Lenkerberechtigung der Gruppe A aufgrund einer Lenkerberechtigung der Gruppe AL (eingeschränkt auf Leichtmotorräder) sind im Kraftfahrzeuggesetz (§ 64 KFG 1967) taxativ aufgezählt; es sind dies der mindestens zweijährige Besitz eines Führerscheines der Gruppe AL und eine neuerliche praktische Lenkerprüfung auf einem schweren Motorrad. Der Nachweis einer Fahrpraxis wird nicht gefordert. Daher erübrigt es sich, Überlegungen darüber anzustellen, in welcher Form der Nachweis einer allfälligen Fahrpraxis erfolgen könnte. Unbeschadet dieser gesetzlichen Erfordernisse für die Erlangung einer unbeschränkten Lenkerberechtigung der Gruppe A wird jedoch in der Praxis davon auszugehen sein, daß der überwiegende Großteil der Betroffenen die Lenkerberechtigung der Gruppe A mit der Absicht erworben hat, diese auch tatsächlich zu nützen, sodaß in der Praxis der überwiegende Großteil der Inhaber eines Führerscheines der Gruppe AL während der ersten beiden Jahre tatsächlich Erfahrungen auf einem Leichtmotorrad sammeln wird.

- 2 -

Zu Frage 2:

"In welcher Weise wird eine Kontrolle stattfinden, daß der Betreffende die notwendige technische Reife für die uneingeschränkte Fahrerlaubnis für Motorräder erlangt?"

Wie bereits erwähnt, muß der Bewerber um eine uneingeschränkte Lenkerberechtigung der Gruppe A jedenfalls eine praktische Lenkerprüfung auf einem schweren Motorrad ablegen. Für die Durchführung dieser Prüfung hat mein Ministerium Richtlinien erstellt. Im Rahmen dieser Prüfung hat der Bewerber zu demonstrieren, daß er auch ein schweres Motorrad zu lenken beherrscht.

Wien, am 10. November 1992

Der Bundesminister

